



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg

Stadt Nürnberg

Vollmacht zur Abholung eines Personalausweises

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Das Ausweisdokument kann nur an der Ausgabestelle des Amtes abgeholt werden, bei dem es beantragt wurde. Zur Abholung ist das bisherige Ausweisdokument mitzubringen.
- Die abholende Person hat sich mit ihrem Lichtbildausweis auszuweisen und muss volljährig sein.
- Die Unterschrift der Vollmacht muss mit der Unterschrift im abzuholenden Ausweisdokument übereinstimmen.

Die Vollmacht wird erteilt von

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Zur Abholung meines Personalausweises bevollmächtige ich

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Ich erkläre, den Brief mit der Geheimnummer, der Entsperrnummer und dem Sperrkennwort (PIN-Brief) habe ich erhalten.

Ja Nein

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Vollmacht Personalausweisabholung

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Bürgeramt Mitte

Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 0

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Abholung eines Personalausweis durch eine andere als die antragstellende Person.

Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes Nr. 27

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Löschung nach 5 Jahren nach Ablauf des Dokuments gemäß § 23 PauswG

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes Nr. 27 sind die Daten für die Abholung eines Personalausweis durch eine andere als die antragstellende Person. erforderlich.

Die Daten werden für die Bearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist keine Bearbeitung möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist nach Aushändigung nicht möglich.